

Herr: Gläubigerbenachteiligung durch Übertragung von Wertpapieren vom Oder-Gemeinschaftsdepot auf ein Wertpapierdepot eines Ehegatten

FamFR 2013, 163

Gläubigerbenachteiligung durch Übertragung von Wertpapieren vom Oder-Gemeinschaftsdepot auf ein Wertpapierdepot eines Ehegatten

AnfG §§ 1, 4, 11; BGB §§ 1006 III, 1362 I, 313

Zur Frage des Eigentums an den in einem Oder-Gemeinschaftsdepot gebuchten Wertpapieren und zur Darlegungs- und Beweislast im Falle der anfechtungsrechtlich relevanten Übertragung auf ein nur für einen der Ehegatten geführtes Wertpapierdepot. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Celle, Urteil vom 7.3.2013 – 13 U 112/12 = BeckRS 2013, 04891

Fachanwalt für Familienrecht Dr. Thomas Herr, Dr. Schless, Gnielinski, Herr & Partner, Kassel

Sachverhalt

M, der Ehemann der beklagten *F*, schuldete der Klägerin einen erheblichen Geldbetrag. Die Klägerin verfügte über entsprechende Vollstreckungstitel. Ein Vollstreckungsversuch verlief erfolglos. *M* gab am 5.5.2011 die eidesstattliche Versicherung zur Vermögensoffenbarung ab.

M und *F*, die behauptet hat, von *M* getrennt zu leben, unterhielten bei der *X*-Bank ein Gemeinschaftsdepot als Oder-Depot. Ferner bestand ein Alleindepot der *F*. Vor Jahren hatte *M* Wertpapiere erworben und zu einem erheblichen Teil aus dem Guthaben seines Girokontos bezahlt. Die Einnahmen aus den Wertpapiergeschäften verbuchte er als eigene Gewinne.

Die Beklagte hat behauptet, sie habe in den 1990er Jahren Wertpapiere aus eigenen Mittel für das Gemeinschaftsdepot erworben. *M* habe dieses für beide Eheleute verwaltet. Er nahm in der Folgezeit ständig An- und Abverkäufe in bzw. aus dem Gemeinschaftsdepot vor.

Am 4.5.2011, also ein Tag vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, übertrug *M* aus dem Gemeinschaftsdepot der Ehegatten Wertpapiere im Wert von 22.249,85 Euro in das Alleindepot der *F*. Im Auftragsformular waren die Alternativen „Übertrag mit Gläubigerwechsel“ und „Ehegattenübertragung“ angekreuzt.

Im Prozess war im Streit, in wessen Eigentum die Wertpapiere nach dem Transfer standen und ob es sich bei der Übertragung derselben um eine mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vorgenommene Rechtshandlung i. S. von § 1 I AnfG handelte, insbesondere, ob sie ohne Gegenleistung erfolgt war.

Die Klägerin hat beantragt, *F* zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in die Wertpapiere zu dulden, und in beiden Instanzen obsiegt.

Entscheidung

Der Transfer der Wertpapiere habe objektiv die Vollstreckungsmöglichkeiten der Klägerin verkürzt und sei mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz erfolgt. Wertpapiere könnten in einem Einzel- oder in einem Gemeinschaftsdepot verwahrt werden. Ein Gemeinschaftsdepot könne als Und-Depot oder als Oder-Depot geführt werden. Während beim Und-Depot in der Regel Bruchteilseigentum entstehe (§§ 1006 III, 741, 742 BGB), könne beim Oder-Depot nicht ohne Weiteres auf eine

dingliche Berechtigung beider Inhaber geschlossen werden. Es sei somit darauf angekommen, in wessen Eigentum die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Übertragung standen. Dies sei auf Grund der konkreten Verwahrumstände (Finanzierung des Erwerbs vom Girokonto des *M*, Verbuchung der Gewinne usw.) *M* gewesen.

Dass auch *F* früher Wertpapiere für das Gemeinschaftsdepot erworben hatte, sei unerheblich, da ihr Vortrag hierzu, was die konkret transferierten Papiere betraf, nicht ausreichte und ihr Bestreiten des Alleineigentums des *M* damit unsubstanziert gewesen sei. Somit sei es allein darauf angekommen, ob der Transfer der Wertpapiere unentgeltlich war. Eine Gegenleistung sei jedoch nicht vorgetragen und eine Einordnung als ehebedingte Zuwendung hätte die Unentgeltlichkeit nicht ausgeschlossen. Zu Gunsten des klagenden Anfechtungsgläubigers sei die vollstreckungsrechtliche Zugriffslage so wiederherzustellen, wie sie ohne die anfechtbare Handlung bestanden hätte. Daher wurde der Klägerin die Vollstreckung in das anfechtbar verkürzte Vermögensgut „Wertpapiere“ ermöglicht.

Praxishinweis

Was oft unter dem Stichwort „haftungsrechtlich günstige Organisation des Familienvermögens“ missverstanden wird, ist in Fällen wie diesem eine klare Gläubigerbenachteiligung. Wenngleich der Anfechtende grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast trägt, hätte *F* doch mehr vortragen müssen, als dass sie in den 1990er Jahren ebenfalls Wertpapiere für das Gemeinschaftsdepot erworben hatte. Es erfolgt keine saldierende Betrachtung, sondern es kommt auf die konkret verwahrten Stücke an, und die stammten eindeutig von *M*.

Ehebezogene Zuwendungen sind nicht unentgeltlich im Sinne des Anfechtungsgesetzes (und übrigens auch nicht i. S. des § 2325 BGB). Eine ehebezogene Zuwendung war auch gar nicht möglich, da *F* Getrenntleben behauptet hatte.

Anmerkung der Schriftleitung:

Fragen rund um das gemeinsame Bankkonto von Ehegatten/Lebenspartner (Wem steht das vorhandene Guthaben zu? An wen darf/muss die Bank leisten? Ist eine Kontopfändung durch Gläubiger des Kontomitinhabers zu befürchten? etc.) beantwortet *Heiß* in FamFR 2013, 146 (in diesem Heft).

Herr: Gläubigerbenachteiligung durch Übertragung von Wertpapieren vom Oder-Gemeinschaftsdepot auf ein Wertpapierdepot eines Ehegatten(FamFR 2013, 163)

164

Parallelfundstellen:

BeckRS 2013, 04891 ♦ LSK 2013, 330231 (Ls.) ♦ FamRZ 2013, 1760